

A

Heirats-  
register

Standesamt  
Willich

1859

S 3191/800

Stavro Cepelid.  
Linyxammis  
Willow.  
30. 2.

14

Kreis Crefeld.

Joseph Blatt.

Rechts.

Bürgermeisterei Willich.

# Register

der

## Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und unwunfünfzig für die Bürgermeisterei Willich bestimmt ist, und

sechzig

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des Königl. Landgerichts zu Lüpseldorf auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu Lüpseldorf am 20 November 1858.

a. a.

Der Kammer-Präsident

Rechts.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

und  
Theodor  
Kollé

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am fünften  
Januar, Morgens zehn Uhr, erschienen vor mir Willrich  
Marsille Bürgermeister von Willrich

als Beamter des Personenstandes, der Theodor Kollé, sieben und

und

zweizehn Jahre alt, geboren zu Schinnen  
Regierungs-Departement Limburg, Standes Ordnungsmann

Maria  
Magdalena  
Catharina  
Klötters.

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger

Sohn des Arnold Kollé, Engländer, in Schinnen wohnhaft

und der Maria Agatha Driessens, Wed, Engländerin, zuletzt

wohnhaft zu Schinnen Regierungs-Departement Limburg;

und die Maria Magdalena Catharina Klötters,

zweizehn Jahre alt, geboren zu Kaarst Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Ordnungsmann wohnhaft zu Kaarst

Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Johann Klötters,

Wed, Ordnungsmann und Julia wohnhaft in Kaarst, und der

Maria Catharina Eleweien, Ordnungsmann wohnhaft

zu Kaarst Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Kaarst Statt gehabt haben, nämlich die erste am und zweizehnsten October und die andere am zweizehnsten November vor zweizehn Jahren;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) ein Cyclus bestehend aus zweizehn Urkunden, Nummern von und zweizehn und zweizehn im Jahre zweizehn und zweizehn zu Schinnen;
- b) ein notarielles Procurill im Jahre zweizehn und zweizehn zu Schinnen;
- c) ein notarielles Procurill im Jahre zweizehn und zweizehn zu Schinnen;
- d) ein notarielles Procurill im Jahre zweizehn und zweizehn zu Schinnen;

6. die Geburts- und die Heirath, die Namen und das Alter, wenn  
 unbekannt, die Eltern und die Verwandten des Bräutigams zu Haaren,  
 7. die Geburts- und die Heirath, die Namen und das Alter, wenn  
 unbekannt, die Eltern und die Verwandten der Braut zu Haaren,  
 8. die Geburts- und die Heirath, die Namen und das Alter, wenn  
 unbekannt, die Eltern und die Verwandten der Braut zu Haaren,  
 9. die Geburts- und die Heirath, die Namen und das Alter, wenn  
 unbekannt, die Eltern und die Verwandten der Braut zu Haaren.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Theodor Kollé* und  
*Maria Magdalena Catharina Kötters* —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joseph Langels*,  
*Wohnhaft* und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Wohnort*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* neuer Ehegatt, des  
*Peter Joseph Parten*, *Wohnhaft* und *fünfzig* Jahre alt, Standes  
*Lehmann* zu *Willrich* wohnhaft, welcher  
 ein *Lehmann* neuer Ehegatt, des *Matthias Köhlers*  
*Wohnhaft* und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Wohnort*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* neuer Ehegatt, und  
 des *Friedrich August Kaufels*, *Wohnhaft* und *zwanzig* Jahre alt,  
 Standes *Wohnort*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein  
*Lehmann* neuer Ehegatt, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *Joseph Langels* *Wohnort*  
*Wohnort* *Wohnort* *Wohnort* *Wohnort*  
*Wohnort* *Wohnort* *Wohnort* *Wohnort*  
 zu sein: *Maria Magdalena Catharina Kötters*

*Jos. Langels*

*P. J. Parten*

*Matth. Köhler*

*Friedr. August Kaufels*

*Wohnort*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig, am zweyten Januar, um neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marsenne Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Adolph Coutrerau, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Grefrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freier wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehnjähriger Sohn des Adam Coutrerau, verheirathet, gebürtig zu Grefrath wohnhaft, und der Anna Margaretha Killings, unverheirathet wohnhaft zu Grefrath Regierungs-Departement Düsseldorf; die zwey verheiratheten Mütter willig in dieser Heirath sein;

Adolph  
Coutrerau  
und  
Anna  
Margaretha  
Killings

und die Anna Margaretha Keier, Mutter von David Fischer, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheirathet wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zwey jährige Tochter des Peter Heinrich Keier und der Anna Margaretha Pille, unverheirathet, gebürtig zu Neersen, unverheirathet wohnhaft zu Neersen, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am neunten Januar neun und zwanzig neun und fünfzig; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Gene Urkunden sind:

- a) die Ehebündnisse der Wilhelm Marsenne und Anna Margaretha Keier am zweyten Januar neun und zwanzig neun und fünfzig zu Grefrath;
- b) die Ehebündnisse der Anna Margaretha Keier und Peter Heinrich Keier am zweyten Januar neun und zwanzig neun und fünfzig zu Neersen;
- c) die Ehebündnisse der Anna Margaretha Keier und David Fischer am zweyten Januar neun und zwanzig neun und fünfzig zu Neersen;
- d) die Ehebündnisse der Anna Margaretha Keier und Anna Margaretha Pille am zweyten Januar neun und zwanzig neun und fünfzig zu Neersen;

in Willrich;

2. die Rechtswirkung der Eheverträge, Nebenverträge u. d. m. zu erklären,  
1. April nachgelesen und demnach in Meerssen  
f. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
g. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
h. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
i. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
k. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
l. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
m. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
n. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
o. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
p. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
q. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
r. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
s. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
t. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
u. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
v. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
w. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
x. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
y. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären,  
z. Subjunktoren des Ehevertrages u. d. m. zu erklären.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Adolph Coutroux und  
Anna Margaretha Klein

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Massen,  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kindwirth  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des  
Johann Dolme, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Kindwirth zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Wilhelm Jörgens,  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kindwirth  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und  
des Michael Engen, zwei und zwanzig Jahre alt,  
Standes Kindwirth, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschenehener Vorlesung sollen sämtliche Compromittanten  
Gestandnis abgeben müssen das Lob und das  
Andenken der Brautjungfer, welche nach dem  
Ehevertrage zu sein. Die Ehesumme  
soll durch den und nicht den Ehevertrages  
von dem, sondern von dem.

Adolph Coutroux  
Johann Massen  
Johann Klein  
Wilhelm Jörgens  
Mich. Lingen  
Massen

P.

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

d ab  
Johann  
Heinrich  
Hejer

Im Jahre eintausend achthundert und sechzig am zweihundert zweiten Januar  
Abends zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marsden Bürgermeister von Willrich

und  
d ne  
Anna  
Margaretha  
Franken

als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Hejer,  
sechszehn und sechzig Jahre alt, geboren zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jähriger  
Sohn des Michael Joseph Hejer, tot, Ordnung, gebürtig in Willrich  
und der Maria Christina Busch, Ordnung  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Die  
vermählten Mütter willigten in dieser  
Heirath mir;

und die Anna Margaretha Franken, fünf  
und sechzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Ordnung wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jährige Tochter des David  
Franken und der  
Agnes Hejer, Ordnung tot, gebürtig in Willrich wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweihundert ersten Januar und die  
andere am zweihundert zweiten Januar zwey Uhr Abends;  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a, die Geburtsurkunde des Johann Heinrich Hejer, gebürtig in Willrich, geboren am zweihundert ersten Oktober sechszehnhundert sechzig und zwey Uhr Abends;
  - b, die Geburtsurkunde Maria Christina Busch, gebürtig in Willrich, geboren am zweihundert ersten Februar sechszehnhundert sechzig und zwey Uhr Abends;
  - c, die Geburtsurkunde des David Franken, gebürtig in Willrich, geboren am zweihundert ersten Januar sechszehnhundert sechzig und zwey Uhr Abends;
  - d, die Geburtsurkunde Agnes Hejer, gebürtig in Willrich, geboren am zweihundert ersten Januar sechszehnhundert sechzig und zwey Uhr Abends;
  - e, die sechste Seite des bürgerlichen Gesetzbuchs, Nummer sechzig und zwey Uhr Abends;
  - f, zwey und zwey Uhr Abends sechszehnhundert sechzig und zwey Uhr Abends;



1. die Brautleute in dem Großmutter mütterlichen Pute  
 mein auf und zumeist dem selbigen verzeihlich mit Subar.  
 2. die Brautleute in dem Großmutter väterlichen Pute, Nimmens  
 dem und zumeist dem selbigen verzeihlich mit Subar.  
 3. die Brautleute in dem Großmutter väterlichen Pute, Nimmens  
 dem und zumeist dem selbigen verzeihlich mit Subar.  
 Die Brautleute in dem Großmutter väterlichen Pute, Nimmens  
 dem und zumeist dem selbigen verzeihlich mit Subar.  
 Die Brautleute in dem Großmutter väterlichen Pute, Nimmens  
 dem und zumeist dem selbigen verzeihlich mit Subar.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß

*Johann Heinrich  
 Heyer und Anna Margaretha Frankens*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias Diepes*,  
 auf und zumeist Jahre alt, Standes *Lehrmann*  
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehrmann* des neuen Ehegatten, des  
*Matthias Bertrams*, zumeist Jahre alt, Standes  
*Lehrmann* zu *Willich* wohnhaft, welcher  
 ein *Lehrmann* des neuen Ehegatten, des *Wilhelm Bagertz*  
 auf und zumeist Jahre alt, Standes *Lehrmann*  
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehrmann* des neuen Ehegatten und  
 des *Michael Lingen*, zumeist Jahre alt,  
 Standes *Lehrmann*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein  
*Lehrmann* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben zumeist *Lehrmann*  
*Lehrmann*.

*Johann Heinrich Heyer  
 Anna Margaretha Frankens  
 Matthias Diepes  
 Math. Bertrams  
 Will. Bagertz  
 Mich. Lingen  
 Marselle*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Onepfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Johann  
Adam  
Pierkes  
und  
Anna  
Louisa  
Herrions

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am fünfundzwanzigsten  
Januar, Neunundzwanzigste Stunde, erschienen vor mir Wilhelm  
Manville ————— Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Adam Pierkes,  
mir und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freigeborenen  
wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger  
Sohn des Matthias Pierkes  
und der Anna Maria Könen, erbkundliche, beide tot, gebürtig  
wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Anna Louisa Herrions, zwei und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Arath Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Freigeborenen wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Herrich  
Herrions, ————— und der  
Anna Sibilla Herrions, erbkundliche ————— wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die vorstehenden  
Personen willigsten in ihren Privat  
sein;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willrich und Neersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweyten zweyundzwanzigsten Januar einundzwanzigsten Jahres, und die  
andere am zweiten Januar einundzwanzigsten Jahres;  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem Register zu Neersen:

- a) die gebürtlichen Urkunden der beiden Heirath, Namens zwei und zwanzig von zwei und zwei Regierungs-Departement Düsseldorf gebürtig;
- b) die gebürtlichen Urkunden der beiden Heirath, Namens zwei und zwanzig von zwei und zwei Regierungs-Departement Düsseldorf gebürtig;
- c) zwei und zwei Regierungs-Departement Düsseldorf gebürtig;
- d) zwei und zwei Regierungs-Departement Düsseldorf gebürtig;

In dem Kirchort von zu Willich

1) Subscribenten des Großmüthigen mütterlichen Pats, Nimm an  
2) Subscribenten des Großmüthigen väterlichen Pats, Nimm an  
3) Subscribenten des Großmüthigen väterlichen Pats, Nimm an  
4) Subscribenten des Großmüthigen väterlichen Pats, Nimm an

In dem Kirchort von zu Arath

5) Subscribenten des Großmüthigen väterlichen Pats, Nimm an  
6) Subscribenten des Großmüthigen väterlichen Pats, Nimm an  
7) Subscribenten des Großmüthigen väterlichen Pats, Nimm an  
8) Subscribenten des Großmüthigen väterlichen Pats, Nimm an

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Stamm Pirkers  
und Anna Catharina Hevions

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Strauß Pirkers,  
Johann Stamm Pirkers Jahre alt, Standes Hevions  
zu Willich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des  
Johann Stamm Pirkers, Johann Stamm Pirkers Jahre alt, Standes  
Hevions zu Willich wohnhaft, welcher  
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Conrad Hevions, Johann  
Stamm Pirkers Jahre alt, Standes Hevions  
zu Willich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und  
des Gerhard Peters, Johann Stamm Pirkers Jahre alt,  
Standes Hevions, zu Willich wohnhaft, welcher ein  
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Ehemänner  
unterschieden, worüber von Seiten des Bräutigams  
mehrerer Bekannter des neuen Ehegatten zu sein.

W. Stamm Pirkers

Anna Catharina Hevions

A. Pirkers

Johann Stamm Pirkers

Conrad Hevions

G. Peters

Hevions

Bürgermeisterei Willrich Kreis Osnabrück Regierungs-Departement Düsseldorf.

d. Johann  
Peter  
Hubert  
Piermann

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig am zweyten  
Januar, vor unserer Uhr, erschienen vor mir Ed. Schiller  
Marselle Bürgermeister von Willrich

und  
d. Sibilla  
Gottlieb  
Hötges.

als Beamter des Personenstandes, der Johann Peter Hubert Piermann  
sechzig Jahre alt, geboren zu Laub

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung  
wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Anton Peter Hubert Piermann, Ordnung, gebürtig in Osterath wohnhaft,  
und der Catharina Bauer, Ordnung

wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, sein  
unvermündete Mutter willig in dieser  
Heirath sein;

und die Sibilla Gottlieb Hötges, fünf und  
zweyzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Ordnung wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Anton

Johann Hötges, Ordnung wohnhaft, und der  
Anton Anton Gottlieb Hötges, Ordnung wohnhaft

zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; der unvermündete  
Mutter willig in dieser Heirath sein;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Osterath Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten

andere am vierten hundert neun und zwey Januar;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a) die Heirath Urkunde sub Nummer sechzig  
am zweiten Januar willig sein  
zu Laub;

b) die Heirath Urkunde sub Nummer sechzig  
am vierten Januar willig sein  
und fünfzig zu Osterath;

- c) die Eheliche. Bestände des Bräutigam, darunter die, und drittlich von fünfzigstem Mai aufzufinden, und die Eheliche, drittlich;
- d) die Brautbestände. In der Mitternacht, darunter fünfzig, von fünfstem April aufzufinden und die Eheliche drittlich;
- e) die Brautbestände. In der Eheliche und drittlich zu Osterath.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Hubert Biermann und Sibilla Gertraud Glötges —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph Parten, der vierzig Jahre alt, Standes Katholik zu Willrich wohnhaft, welcher ein Katholik der neuen Ehegattin, des Conrad Glöttes, fünfzig Jahre alt, Standes Katholik zu Willrich wohnhaft, welcher ein Katholik der neuen Ehegattin, des Carl Stein, vierzig Jahre alt, Standes Katholik zu Willrich wohnhaft, welcher ein Katholik der neuen Ehegattin, und des Conrad Glöttes, fünfzig Jahre alt, Standes Katholik, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Katholik der neuen Ehegattin, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorbenannte Eheliche am fünfzigstem April die Urkunde gelesen, und dieselbe in vollem Bewußtsein und ohne Zwang zu lesen.

Joh. Pet. Hub. Biermann  
 Sibilla Gertraud Glötges  
 Johann Glötges  
 Peter Parten  
 Conrad Glöttes  
 Carl Stein  
 Conrad Glöttes  
 Marschen

Bürgermeisterei Willlich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

und  
Peter  
Wilhelm  
Vorwinkel  
und  
Anna  
Maria  
Berrisch

Im Jahre eintausend achthundert ~~und ein~~ fünfzig, den fünfzehnten  
Januar, Morgens ~~um~~ Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle

Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Peter Wilhelm Vorwinkel  
ist ~~am~~ zweizehny Jahre alt, geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des Peter Matthias Vorwinkel  
und der Maria Eva Kuttels, Arbeiter  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; ~~in~~  
~~unverehelichtem~~ ~~stehen~~, ~~willigsten~~ ~~in~~  
~~die~~ ~~Heirath~~ ~~zu~~ ~~ein~~;

und die Anna Maria Berrisch, ~~in~~ ~~und~~  
~~zweizehny~~ Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Johann  
Heinrich Berrisch und der  
Maria Margaretha Kathen, Arbeiter wohnhaft  
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; ~~in~~ ~~unverehelichtem~~  
~~stehen~~ ~~willigsten~~ ~~in~~ ~~die~~ ~~Heirath~~ ~~zu~~ ~~ein~~;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweizehny und die  
andere am einundzwanzigsten Januar einundfünfzigsten Jahres;  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem fünfzigsten Regierungs-Departement  
Willich Düsseldorf am zweizehny Jahre alt geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Peter Matthias Vorwinkel  
und der Maria Eva Kuttels, Arbeiter wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

11

6. Die Gekündigten sind die Braut  
Männchen fünf und zwanzig, und  
weiblich fünfzig, und  
Mädchen und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Wilhelm Vohwinkel*  
und *Anna Maria Berrisch*,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias*  
*Dieps*, *sechs und zwanzig* Jahre alt, Standes *Bräu*  
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kommendant* des neuen Ehegatten, des  
*Wilhelm Bayeritz*, *fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes  
*Bräu* zu *Willich* wohnhaft, welcher  
ein *Kommendant* des neuen Ehegatten, des *Johann Küppers*,  
*sechs und zwanzig* Jahre alt, Standes *Bräu*  
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kommendant* des neuen Ehegatten, und  
des *Peter Gerhard Vohwinkel*, *sechs und zwanzig* Jahre alt,  
Standes *Bräu*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein  
*Kommendant* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorgenannten Ehegatten  
wundersam und einig, und ohne  
Mißtrauen dem Brautstande, und alle  
Kleinigkeiten schriftlich in  
zu sein.

*Johann Wilhelm Vohwinkel*

*Anna Maria Berrisch*

*Matthias Dieps*

*Henrich Berrisch*

*Matth. Dieps*

*Willh. Bayeritz*

*Joh. Küppers*

*Peter G. Vohwinkel*

*Neuwied*





f. die Brautleute, die die Brautleute mit dem Brautpaar zum Brautpaar  
g. die Brautleute, die die Brautleute mit dem Brautpaar zum Brautpaar  
h. die Brautleute, die die Brautleute mit dem Brautpaar zum Brautpaar  
i. die Brautleute, die die Brautleute mit dem Brautpaar zum Brautpaar

Die Brautleute sind durch die Brautleute mit dem Brautpaar zum Brautpaar  
und die Brautleute sind durch die Brautleute mit dem Brautpaar zum Brautpaar

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Wöckerling  
und Anna Gertrud Küppers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Küppers  
mit und knüftig Jahre alt, Standes Arbeiter  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten, des  
fräulein Döngers, mit und knüftig Jahre alt, Standes  
Küppers zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Jacobs Schraags  
mit und knüftig Jahre alt, Standes Arbeiter  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und  
des Johann Peter, mit und knüftig Jahre alt,  
Standes Küppers, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung Johann Wöckerling  
und Anna Gertrud Küppers  
und knüftig Jahre alt, Standes Arbeiter  
und knüftig Jahre alt, Standes Arbeiter  
und knüftig Jahre alt, Standes Arbeiter

J. P. Wöckerling

A. G. Küppers

Joh. Döngers

Jr. Dohmeyer

Jacob Schraag

Johann Peter

Marsell

Bürgermeisterei Willeich Kreis Preßee Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Johann  
Heinrich  
Schlöfer  
und  
Jacoba  
Proeffen.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig am zweiten Januar, Abends zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marx Bürgermeister von Willeich  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Schlöfer, neun  
und vierzig Jahre alt, geboren zu Schließbaleu  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mann  
wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehnjähriger  
Sohn des Hermann Schlöfer  
und der Abilla Margaretha Kaspels, Kind Leinwand, gebürtig  
wohnhaft zu Schließbaleu Regierungs-Departement Düsseldorf, Mittler  
von Anna Sophia Proeck;

und die Jacoba Proeffen, neun und  
sechzig Jahre alt, geboren zu Lambach Regierungs-Departement  
Hertogenthum, Standes Leinwand wohnhaft zu Willeich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehnjährige Tochter des Anton  
Proeffen, Wohnort Lambach, und der  
Ida Svenne, Leinwand, gebürtig wohnhaft  
zu Lambach Regierungs-Departement Hertogenthum; aus  
ehelicher Verbindung von Anton Proeffen und Ida Svenne;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten Januar und die andere am vierten Januar; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) Ein Heirathsbuch aus Willeich, Nummer neun und vierzig von dem ersten Januar des zweyten Abends zwey Uhr zu Schließbaleu;
- b) Ein Heirathsbuch aus Willeich, Nummer sechszehn von dem zweiten Januar des zweyten Abends zwey Uhr zu Schließbaleu;
- c) Ein Heirathsbuch aus Willeich, Nummer sechszehn von dem zweiten Januar des zweyten Abends zwey Uhr zu Schließbaleu;
- d) Ein Heirathsbuch aus Willeich, Nummer sechszehn von dem zweiten Januar des zweyten Abends zwey Uhr zu Schließbaleu;
- e) Ein Heirathsbuch aus Willeich, Nummer sechszehn von dem zweiten Januar des zweyten Abends zwey Uhr zu Schließbaleu;

1) Subjunctum der Großmutter, Nennens ist und geringig vom  
 mündigen Prædial Jofes zwölf der vorerwähnten Kaputlich  
 2) Subjunctum der Großmutter mit demselben Tute, Nennens ist und  
 geringig vom mündigen und geringigstem Necez mündigen und  
 hiedurch gleichmäßig der Tute von mir und demselben  
 Jannet mündigen und geringig zu Sambeck.  
 3) der Nennens ist und geringig vom fünf und demselben zu  
 Stenget mündigen und geringig fünf und demselben zu  
 Sambeck.  
 4) die Nennens ist der Großmutter mit demselben  
 Tute der Nennens ist, mündigen und die mündigen  
 mündigen zu hien mündigen ist, mit zu mündigen und  
 mündigen und mündigen ist, mündigen und mündigen  
 mündigen ist, dem Nennens ist zu hien,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Schloßer*  
*und Jacaba Roeffen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Georg*  
*Wiehards* mündigen und geringig Jahre alt, Standes *Paidner*  
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegattin, des  
*Heinrich Stangenberg*, fünf und geringig Jahre alt, Standes  
*Paidner* zu *Willich* wohnhaft, welcher  
 ein *Lehmann* der neuen Ehegattin, des *Johann Grefen*,  
 fünfzig Jahre alt, Standes *Paidner*  
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegattin, und  
 des *Jacob Schörs*, mündigen und geringig Jahre alt,  
 Standes *Paidner*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein  
*Lehmann* der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschriebener Vorlesung sollen stimmliche Einwendungen  
 mündigen ist, mündigen ist, mündigen ist, mündigen ist  
 mündigen ist, mündigen ist, mündigen ist, mündigen ist  
 mündigen ist, mündigen ist, mündigen ist, mündigen ist

Heinrich Schloßer  
 Georg Mündigen  
 Heine. Stangenberg  
 Johann Grefen  
 Jacob Schörs  
 Marschen

Bürgermeisterei Wüllich Kreis Cresced Regierungs-Departement Düsseldorf.

b. n. 6  
Peter  
Schramm

Im Jahre eintausend achthundert ~~und~~ fünfzig am zwölften  
Februar, Morgens ~~zwey~~ Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marriede

als Beamter des Personenstandes, der Peter Schramm, ~~mir~~  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Lauck

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter  
wohnhaft zu Wüllich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Johann Peter Schramm, ~~Arb.~~, Wohnort, Wohnort,  
und der Willa Gertum Polges, Wohnort

wohnhaft zu Königsloew Regierungs-Departement Düsseldorf. Der  
vorstehende Mater willigt in der Ehe  
mit; der notwendige Einwilligung der Mutter  
ist zugewordnen Ordnung beigefügt;

und die Gertraud Hubertina Kleinemacher, mir  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Gladbach Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft zu Wüllich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Peter Joseph

Kleinemacher, Arb., Wohnort Wohnort, und der  
Maria Catharina Gmann, Wohnort wohnhaft

zu Kaart Regierungs-Departement; der vorstehende  
Mater willigt in der Ehe  
mit;

und die

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wüllich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten

und die andere am zweyten Monat Jahre;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
a. der notwendige Einwilligung der Mutter  
ist zugewordnen Ordnung beigefügt mit  
und zwanzig Jahre;  
b. der notwendige Einwilligung der Mutter

und  
b. n. 4  
Gertraud  
Hubertina  
Kleinemacher

c, die Gekündete mit mir das Ewige, Nimm  
 zuzufrieden sein und fünfzig, meine  
 mündel, Nimm aber nicht zuzufrieden haben und  
 fünfzig zu Gledach  
 d, die Braut mit mir das Ewige, Nimm  
 zuzufrieden sein und fünfzig, meine  
 zuzufrieden, Nimm aber nicht zuzufrieden sein und  
 fünfzig zu Gledach.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Schramm und  
 Gertrud Albertina Schreinermaier

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph  
 Parten, mir sind fünfzig Jahre alt, Standes ~~Wirt~~  
 zu Willich wohnhaft, welcher ein ~~Lutnant~~ der neuen Ehegatten, des  
 Conrad Platters, mir sind fünfzig Jahre alt, Standes  
 Pfarrer — zu Willich wohnhaft, welcher  
 ein ~~Lutnant~~ der neuen Ehegatten, des Conrad Platters,  
 mir sind fünfzig Jahre alt, Standes Pfarrer  
 zu Willich wohnhaft, welcher ein ~~Lutnant~~ der neuen Ehegatten, und  
 des Johann Stouberg, mir sind fünfzig Jahre alt,  
 Standes ~~Wirt~~, zu Willich wohnhaft, welcher ein  
~~Lutnant~~ der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschener Vorlesung haben vorgenannte Euprosopien  
 und zuzufrieden, mir sind das Ewige  
 das Ewige, das Ewige, das Ewige  
 das Ewige, das Ewige, das Ewige  
 Stouberg, mir sind das Ewige  
 das Ewige, das Ewige, das Ewige  
 das Ewige, das Ewige, das Ewige  
 das Ewige, das Ewige, das Ewige  
 das Ewige, das Ewige, das Ewige

Karl Schramm,

et Jos Parten

Conrad Platter

Conrad Platter

Marschen

Bürgermeisterei Willeich Kreis Coesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Michael  
Carl  
Kallen

und

Anna  
Barbara  
Wefers.

Im Jahre eintausend achthundert und zwanzig, am fünfzigsten Februar Morgens um eine Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willeich als Beamter des Personenstandes, der Michael Carl Kallen, zum erstenmal zwanzig Jahre alt, geboren zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbschlichter wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzigjähriger Sohn des Johann Peter Kallen, Erbschlichter, Erbschlichter, Erbschlichter, Erbschlichter und der Anna Gertrud Wefers, Erbschlichter wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, in dem vorgenannten Standes Erbschlichter in diesem Gewerke Erbschlichter;

und die Anna Barbara Wefers, zum erstenmal zwanzig Jahre alt, geboren zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbschlichter wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzigjährige Tochter des Friedrich und der Maria Sibilla Granier, Erbschlichter, Erbschlichter, Erbschlichter wohnhaft zu Heerath Regierungs-Departement Düsseldorf, in dem vorgenannten Standes Erbschlichter in diesem Gewerke Erbschlichter.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am zwanzigsten letzten Abwirts Februar; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

- a, die Urkunden Erbschlichter Erbschlichter Erbschlichter Erbschlichter
- b, die Urkunden Erbschlichter Erbschlichter Erbschlichter Erbschlichter

1) In Gegenwart der Braut, Michael Carl Hallen  
 muss und zureichend am ferner vorgefunden  
 und zureichend, dufin;

2) In Gegenwart der Braut, Michael Carl Hallen  
 muss und zureichend am ferner vorgefunden  
 und zureichend, dufin;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Michael Carl Hallen  
und Anna Barbara Wefers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anna Wefers,  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattin, des  
Gerhard Terhard, zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Bräutigam  
Augusten zu Willrich wohnhaft, welcher  
 ein Bräutigam des neuen Ehegattin, des August Jensen,  
zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Bräutigam  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattin, und  
 des Wilhelm Petter, zweiundzwanzig Jahre alt,  
 Standes Bräutigam, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Bräutigam des neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung Michael Carl Hallen Anna Wefers  
Gerhard Terhard August Jensen  
Wilhelm Petter Michael Carl Hallen

Michael Carl Hallen  
Anna Wefers  
Anna Wefers  
Gerhard Terhard  
August Jensen  
Wilhelm Petter Michael Carl Hallen

Bürgermeisterei

Willrich

Kreis

Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

d. l. Johann  
Matthias  
Doenges

und  
d. m. Sibilla  
Gertens  
Glops.

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am fünf- und zwanzigsten Februar, Morgens zusehr Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Matthias Doenges, Maria Odilia Ringen, Sibilla Gertens und Glops fünf Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, fünf jähriger Sohn des Everhart Jacob Doenges und der Maria Odilia Ringen, Sibilla Gertens wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; in unserm Haus am 11ten Millienstrasse in Crefeld gegen mich;

und die Sibilla Gertens Glups, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, fünf jährige Tochter des Johann Glups und der Erwabeth Deuers, Arbeitsmann, Arbeitsmann wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwey und zwanzigsten und die andere am zwanzigsten Wunsch Februar; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) die Eheverabredung des Herrn Doenges, Datum das- und zwanzigsten Februar, Morgens zusehr Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Matthias Doenges, Maria Odilia Ringen, Sibilla Gertens und Glups fünf Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, fünf jähriger Sohn des Everhart Jacob Doenges und der Maria Odilia Ringen, Sibilla Gertens wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; in unserm Haus am 11ten Millienstrasse in Crefeld gegen mich;
- b) die Eheverabredung des Herrn Glups, Datum das- und zwanzigsten Februar, Morgens zusehr Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Matthias Doenges, Maria Odilia Ringen, Sibilla Gertens und Glups fünf Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, fünf jährige Tochter des Johann Glups und der Erwabeth Deuers, Arbeitsmann, Arbeitsmann wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf;
- c) die Eheverabredung des Herrn Doenges, Datum das- und zwanzigsten Februar, Morgens zusehr Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Matthias Doenges, Maria Odilia Ringen, Sibilla Gertens und Glups fünf Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, fünf jähriger Sohn des Everhart Jacob Doenges und der Maria Odilia Ringen, Sibilla Gertens wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; in unserm Haus am 11ten Millienstrasse in Crefeld gegen mich;
- d) die Eheverabredung des Herrn Glups, Datum das- und zwanzigsten Februar, Morgens zusehr Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Matthias Doenges, Maria Odilia Ringen, Sibilla Gertens und Glups fünf Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, fünf jährige Tochter des Johann Glups und der Erwabeth Deuers, Arbeitsmann, Arbeitsmann wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf;



- e. Subjektivem freien Willen, Dämmers zum und Samstag um
- zweitem Probstens verheiratet und Samstag.
- f. Subjektivem Sub Probstens mittelständigen Willen, Dämmers und
- und Samstag um fünften Mai verheiratet und Samstag.
- g. Subjektivem Sub Probstens, Dämmers und Samstag
- um ersten Probstens verheiratet und Samstag.
- h. Subjektivem Sub Probstens mittelständigen Willen, Dämmers und
- und Samstag, um ersten October verheiratet und Samstag.
- i. Subjektivem Sub Probstens, Dämmers Samstag und
- verheiratet und Samstag.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Matthias Loenges* und *Sibilla Gertrud Glops* —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Pöten*, mit und Samstag Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lokontinuer* neuer Ehegatte, des *Heinrich Perwers*, sieben und Samstag Jahre alt, Standes *Probstens* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lokontinuer* neuer Ehegatte, des *Conrad Hütten*, sechs und Samstag Jahre alt, Standes *Probstens* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lokontinuer* neuer Ehegatte, und des *Heinrich Vogt*, acht und Samstag Jahre alt, Standes *Probstens*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lokontinuer* neuer Ehegatte zu sein erklärten.

Nach geschriebener Vorlesung haben sämmtliche Anwesenden, mit und Samstag, unter dem Namen der *Lokontinuer* und *Probstens* unterschrieben zu sein.

*Johann Matthias Loenges*  
*Gertrud Glops*  
*Johann Pöten*  
*Conrad Hütten*  
*Heinrich Vogt*  
*Marcus*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Oberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Andreas Metzger

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig, am sechsten Januar, Abends zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marschalck Bürgermeister von Willrich

als Beamter des Personenstandes, der Andreas Metzger, neun und zwey Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bürgermeister wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zwey jähriger Sohn des Martin Metzger

und

und der Anna Maria Keroers, sechszehn Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, ein und sechszehn Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Anton Keroers

von Qudula Heid

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die heirathlichen Bedingungen in der Heirath bedingend eingesehen und den Bedingungen willig und zwey und zwey Jahre alt, geboren zu Hürth Regierungs-Departement Cöln, Standes Bürgermeister wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zwey jährige Tochter des Friedrich Heid

und die Qudula Heid, sechszehn Jahre alt, geboren zu Hürth Regierungs-Departement Cöln, Standes Bürgermeister wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zwey jährige Tochter des Friedrich Heid

und der Lara Kaufmann, zwey und zwey Jahre alt, geboren zu Hürth Regierungs-Departement Cöln; die heirathlichen Bedingungen in der Heirath bedingend eingesehen und den Bedingungen willig und zwey und zwey Jahre alt, geboren zu Hürth Regierungs-Departement Cöln.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten Januar

und die andere am zweyten Februar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das

sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a, die öffentliche Ankündigung der Verheirathung, die am sechsten Januar Abends zehn Uhr, in der Haupt thüre des Gemeinde hauses von Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf öffentlich angeschlagen worden ist;
- b, die öffentliche Ankündigung der Verheirathung, die am zweyten Februar Abends zehn Uhr, in der Haupt thüre des Gemeinde hauses von Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf öffentlich angeschlagen worden ist;

c, die Braut - Brautleute Joseph Metzger, Dürrenberg geboren und  
unverheiratet, vom zwölften Junij erst gefasendet sechs und  
zweißzig  
d, das Brautpaar Joseph Metzger, Dürrenberg gebürtig, vom  
fünff und zwanzigstem August erst gefasendet sechs und fünfzig,  
Im Rath der Stadt Dürrenberg des Großschulzen der Eheleute Metzger  
Ludwig und der nachgenannten seiner Gattin Luise  
Herr, nicht zu weichen, wie sollen zulezt erworfes werden  
und wie sie zu verstehen haben, wobei Gattin und  
Brautleute anwesend, die beidte wohl zu thun.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß

Andreas Metzger und  
Judula Heide

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph  
Parten, von dem fünfzig Jahre alt, Standes ~~Landmann~~  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegattin, des  
Anton Wienands, vom dem zwanzig Jahre alt, Standes  
Landmann zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Lehmann der neuen Ehegattin, des Heinrich Heiffen,  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Landmann  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegattin, und  
des Heinrich Vogt, von dem vierzig Jahre alt,  
Standes Landmann, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Lehmann der neuen Ehegattin, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtlich Comparsanten  
inswysend, welche zu lesen die  
beidte wohl zu thun.  
inswysend zu thun.

Andreas Metzger

Judula Heide

Peter Joseph Parten

Anton Wienands

Heinrich Heiffen

Heinrich Vogt

Marcus

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Michael  
Friedrich  
Evertz

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am ...  
... Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personenstandes, der Michael Friedrich Evertz  
... Jahre alt, geboren zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ...  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, ... jähriger  
Sohn des ... und Catharina Barbara Everts, ...  
und der Catharina Barbara Everts, ...  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und  
Anna  
Margaretha  
Müllers.

und die Anna Margaretha Müllers, ...  
... Jahre alt, geboren zu Cree Regierungs-Departement  
Trier, Standes ... wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, ... jährige Tochter des ...  
Peter Müllers, zu Cree wohnhaft und der  
Maria Margaretha Koges, ... wohnhaft  
zu Cree Regierungs-Departement Trier;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ...  
a. ...  
b. ...

Heirathsbrief

- c. die unbedingliche Einwilligung meine Braut zu sein
- d. die Einwilligung des Bräutigams, die Braut zu sein
- e. die Einwilligung der Eltern des Bräutigams, die Braut zu sein
- f. die Einwilligung der Eltern der Braut, die Braut zu sein

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Michael Friedrich Coertz* und *Tina Margaretha Müllers*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Bornheim* und *fünfundzwanzig* Jahre alt, Standes *Heirathsmann* zu *Weslingen* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten, des *Laurenz Schuler*, *sechsundzwanzig* Jahre alt, Standes *Heirathsmann* zu *Weslingen* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten, des *Matthias Müllers*, *neunundzwanzig* Jahre alt, Standes *Heirathsmann* zu *Weslingen* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten, und des *Johann Kössers*, *sechsundzwanzig* Jahre alt, Standes *Heirathsmann*, zu *Crefeld* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Eingezeichnete unterschrieben.

*Mich: Fried: Coertz*  
*Act: Müller*  
*Müllers*  
*Jacob Bornheim*  
*Laurenz Schuler*  
*Matthias Müllers*  
*Johann Kösser*  
*Musem*



f. subgelassen. Das Großmutter verantwortliche Püsch, Püschner von und  
 1. minoyig, von Sünden und zwanzigsten November achtzehnhundert und zwanzig;  
 g. subgelassen dem Großmutter, Püschner minoyig und zwanzig und;  
 h. subgelassen October achtzehnhundert minoyig;  
 i. sub dem Augustum zu Sünden via Galdeubühnen der Püsch, Püschner  
 von und fünfzig von einem November achtzehnhundert und minoyig;  
 j. die notarielle Eintragung zum (Mater),  
 k. sub dem Augustum zu St. Joris, die Püschner von Mutter, Püschner  
 von und minoyig von einem Spiel achtzehnhundert fünf und fünfzig;  
 l. die Püschner von einem Spiel achtzehnhundert von einem zu  
 Orfeld, Grindlinghausen und St. Joris,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Heinrich Johann Klinkenberg*  
 und *Adelgunde Hubertine Baumeister*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Püschels*,  
 und *und minoyig* Jahre alt, Standes *Konditor*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des  
*Wilhelm Breuer*, und *und zwanzig* Jahre alt, Standes  
*Luxemburg* zu *Willrich* wohnhaft, welcher  
 ein Bekannter des neuen Ehegatten, des *Joseph Buscher*,  
*minoyig* Jahre alt, Standes *Bücher*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und  
 des *Matthias Diepes*, *und minoyig* Jahre alt,  
 Standes *Arbeitsmann*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein  
 Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben sämmtliche Einverwandte*  
*und zwanzigsten*.

*H. Klinkenberg*  
*O. Lammig*  
*Jacob Püschel*  
*W. Breuer*  
*J. Buscher*  
*M. Diepes*  
*Marschen*





Ich habe mit den in dem Bestehenden nachkommenden,  
ausgeschiedenen, des Johanns des Braut,  
Elen, Edel und Edel, u. kl. u. u., die Braut so wie  
sowen unverschiedene Mutter zu finden, dass  
des Namen Eiden des wichtigsten, Linnemann.

Die Brautleute werden voraus zu erkennen, dass  
sie nicht in einem mit Kind ungenügend ist,  
mehrer in dem fröhlichen Augenblicke mit dem  
wird und zum Glück. Mehrer ungenügend ist  
des Namen Peter Joseph Edel in der ersten  
mehrer in der ersten ungenügend ist  
Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander

ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, dass Joseph Wermes und

Maria Cecilia Eiden

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Derichs,  
fünf und vierzig Jahre alt, Standes Koch  
zu Willib wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, des  
Johann Derichs, fünfzig Jahre alt, Standes  
Bergmeister zu Willib wohnhaft, welcher  
ein Sohn des neuen Ehegatten, des Theodor Heyer,  
und vierzig Jahre alt, Standes Bergmeister  
zu Willib wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, und  
des Matthias Diebes, und vierzig Jahre alt,  
Standes Meister, zu Willib wohnhaft, welcher ein  
Sohn des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben öffentlich Compa-  
nisten unterschrieben, welche des  
Braut, des Brautes des Brautes, des  
Brautes des Brautes und des Brautes  
Johann Derichs und des Brautes  
und Brautes zu sein.

Mannd Joseph  
und  
Jacob Diebes  
Theodor Heyer  
Matth Diebes  
Marius



6, die Pöschelwittlinge sind Großmutter mitterleiner Pöschel  
 vom ersten October fünfzigjährigen und vierzig;  
 7, die Pöschelwittlinge sind Großmutter, Pöschelwittlinge sind vierzig  
 vom ersten und vierzigjährigen Augustus fünfzigjährigen fünf  
 und vierzig;  
 8, die Pöschelwittlinge sind Pöschelwittlinge die Pöschelwittlinge  
 sind Großmutter die Pöschelwittlinge mitterleiner Pöschel,  
 Pöschelwittlinge fünf vom ersten und vierzigjährigen Pöschelwittlinge  
 sind vierzig;  
 die Pöschelwittlinge sind Pöschelwittlinge die Pöschelwittlinge mitterleiner  
 Pöschelwittlinge die Pöschelwittlinge sind vierzigjährigen, nicht zu vierzig, zu Pöschelwittlinge  
 Pöschelwittlinge sind vierzigjährigen, nicht zu vierzig, zu Pöschelwittlinge  
 sind vierzigjährigen, nicht zu vierzig, zu Pöschelwittlinge

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Schmitz*  
 und *Anna Christina Sabina Thomackenstein*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Jacob*  
*Hofer*, fünfzig Jahre alt, Standes *Lehrer*  
 zu *Willib* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des  
*Mattias Dieps*, vier und vierzig Jahre alt, Standes  
*Brief* zu *Willib* wohnhaft, welcher  
 ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Peter Hansen*  
*sechs* Jahre alt, Standes *Lehrer*  
 zu *Willib* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten und  
 des *Heinrich Kleinberg*, drei und vierzig Jahre alt,  
 Standes *Brief*, zu *Willib* wohnhaft, welcher ein  
*Zeuge* der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben förmliche Ewige  
 wunden unterschrieben,

*Johann Heinrich Schmitz*  
*Anna Christina Sabina Thomackenstein*  
*J. Mathies Schmitz*  
*M. M. Fied*  
*Joh. Jacob Hofer*  
*Matt. Dieps*  
*P. Hansen*  
*H. Kleinberg*  
*Marschen*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert und und fünfzig am zweiten Junij um zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Brucker Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Lorenz Hubert Brucker fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Larth Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheirathet wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zwanzig jähriger Sohn des Johann und Peter Brucker, wohnhaft zu Larth Regierungs-Departement Düsseldorf, und der unverheiratheten Marie Catharina Klümmer wohnhaft zu Wülfrath Regierungs-Departement Düsseldorf, zur unverheiratheten Mutter willigst in Ein gesehen sein;

Johann Lorenz Hubert Brucker und die Sibilla Catharina fischer.

und die Sibilla Catharina fischer, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheirathet wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zwanzig jährige Tochter des unverheiratheten Wilhelm fischer, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, und der unverheiratheten Sibilla Barbara Holzappel wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zur unverheiratheten Mutter willigst in Ein gesehen sein;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und zwanzigsten May und die andere am fünften und sechszehnten Junij, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) die unverheiratheten Brüder und Widwen, Namen Johann und Marie Brucker am fünft und zwanzigsten Junij um zwey Uhr in der Stadt Willrich;
- b) die unverheiratheten Männer und Widwen, Namen Wilhelm fischer und Sibilla Barbara Holzappel am fünft und zwanzigsten Junij um zwey Uhr in der Stadt Willrich;

C, die Eltern und Verwandten der Braut, Nimmens  
 mündig zum Stande der Braut verheiratet  
 fünf und zwanzig Jahre alt, —  
 D, die Verwandten der Braut, Nimmens  
 mündig zum Stande der Braut verheiratet  
 fünf und zwanzig Jahre alt, —  
 zu Geseid

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Lorenz Hubert  
Mutter und Sibilla Catharina Fischer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm  
Jörgens, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Kindmachers  
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Katholik der neuen Ehegattin, des  
Johann Dolven, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes  
Kindmachers — zu Willich wohnhaft, welcher  
 ein Katholik der neuen Ehegattin, des Adolph Curtz,  
 sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Kindmachers  
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Katholik der neuen Ehegattin und  
 des Joseph Hamacher, vier und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Kindmachers, zu Willich wohnhaft, welcher ein  
Katholik der neuen Ehegattin zu sein erklären.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Zeugenden  
und Zeugnende, wiewohl der Braut, der  
 Mutter der Braut und der Mutter  
 der Braut, welche wolle, zu  
 unterschreiben zu sein.

Johann Lorenz Hubert  
 Wilhelm Jörgens  
 Johann Johann  
 Adolph Küstner  
 Joseph J. Parnick  
 Marsein

P.

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Onfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Peter  
Wilhelm  
Malum.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig am zweyten  
August, Morgens neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marschall

Bürgermeister von Willrich

als Beamter des Personenstandes, der Peter Wilhelm Malum, ein  
und fünfzig

und

Jahre alt, geboren zu Odenkirchen

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freiwilliger

von  
Christina  
Eger.

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Adolph Malum, Freiwilliger

und der Gertie Pappeler, Freiwilliger, Leinwand

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, ein

und fünfzig Jahre alt, geboren zu Odenkirchen

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freiwilliger

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Adolph Malum, Freiwilliger

und der Gertie Pappeler, Freiwilliger, Leinwand

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Adolph Malum, Freiwilliger

und der Gertie Pappeler, Freiwilliger, Leinwand

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Adolph Malum, Freiwilliger

und der Gertie Pappeler, Freiwilliger, Leinwand

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Adolph Malum, Freiwilliger

und der Gertie Pappeler, Freiwilliger, Leinwand

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Adolph Malum, Freiwilliger

und der Gertie Pappeler, Freiwilliger, Leinwand

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Adolph Malum, Freiwilliger

und der Gertie Pappeler, Freiwilliger, Leinwand

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Adolph Malum, Freiwilliger

und der Gertie Pappeler, Freiwilliger, Leinwand

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Adolph Malum, Freiwilliger

und der Gertie Pappeler, Freiwilliger, Leinwand

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Adolph Malum, Freiwilliger

und der Gertie Pappeler, Freiwilliger, Leinwand

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Sohn des Adolph Malum, Freiwilliger

und der Gertie Pappeler, Freiwilliger, Leinwand

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am vierten August, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) die Geburtsurkunde des Peter Wilhelm Malum, Nummer ... im ... zu Odenkirchen;
- b) die Geburtsurkunde der Christina Eger, Nummer ... im ... zu Odenkirchen;

in der Gegenwart des Herrn ...  
...  
...  
...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Wilhelm Malum* und *Christina Eger* —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heinrich* *Toll*, *einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegatten, des *Franz Aangelberg*, *zweiundzwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegatten, des *Matthias Bongartz*, *einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegatten und des *Heinrich Hüsges*, *zweiundzwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben sämmtliche Ehegatten* *und Zeugen* *unterschieden*.

*W. Berlin*  
*Christina Eger*  
*Adolf Kofen*  
*Anna Maria Kofen*  
*Matthias Kofen*  
*Johann Heinrich Toll*  
*Franz Aangelberg*  
*Joh. Hoff Longenitz*  
*Heinrich Hüsges* *Marsden*





6. die Ehevertragsurkunde des Bräutigams, Datum eines  
im Jahr 1840 in Garmisch-Partenkirchen am 12. d. M.

7. die Ehevertragsurkunde der Braut, Datum eines  
im Jahr 1840 in Garmisch-Partenkirchen am 12. d. M.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Herrmann Schmitt und  
Anna Catharina Platte

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des  
Herrn Johann Friedrich Jahre alt, Standes  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des  
Wilhelm Jörgens, siebenundzwanzig Jahre alt, Standes  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des  
Adolf Cotta  
zweiundzwanzig Jahre alt, Standes  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und  
des Michael Lingen, neunundzwanzig Jahre alt,  
Standes  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Zeuge des neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben vorbenannte  
Parteien ihre Zustimmung erklärt, und die  
Eheverträge zu lesen.

Herrmann Schmitt  
Anna Catharina Platte  
L. Schmitt

Anton Platte  
H. Lingen

Herrn Lingen

Wilhelm Jörgens  
Adolf Cotta  
Mich. Lingen

Marschen

Bürgermeisterei Willrich Kreis Onfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig, am dritten October  
Abend zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personenstandes, der Peter Goebbels, sechs und  
sechzig Jahre alt, geboren zu Gustorf  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnungskunst  
wohnhaft zu Sturath Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger  
Sohn des verlebten besessenen Martin Goebbels  
und der verlebten verlebten Elisabeth Borsch, beide zu Sturath  
wohnhaft zu Gustorf Regierungs-Departement Düsseldorf;

Peter  
Goebbels  
und  
Elisabeth  
Glücks

und die Elisabeth Glücks, zwei und zweyzig  
zwei Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Ordnungskunst wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des Theodor  
Glücks und der  
Maria Magdalena Krause, Ordnungskunst wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, die verlebten  
Eltern willig in dieser Heirath  
sein;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willrich und Sturath Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweyten und die  
andere am fünf und zweyzigsten vorigen Monats September,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Gene Urkunden sind:

- a) die Geburtsurkunde des Verlobten, Wilhelm zwei und zweyzig  
fünfzig vom sechs und zweyzigsten October verlebten und  
zwei und zweyzig zu Gustorf;
- b) die Ordnungskunde Martin Borsch, Ordnungskunst zwei und zweyzig  
zwei vom zweiten September verlebten und zweyzig verlebten;
- c) die Heirathsurkunde Martin Borsch, Ordnungskunst zwei und zweyzig vom  
sechs und zweyzigsten August verlebten und zwei und zweyzig  
zwei verlebten;

- d. subgeliebten meines Großvaters natürlichem Tode, Meinem grossen und  
 zumeistig mein verstorbenen Onkel verstorbenen und mein und zumeistig verstorben,  
 e. subgeliebten des Großvaters natürlichem Tode, Meinem grossen und zumeistig  
 Onkel verstorbenen und mein und zumeistig zu Esch,  
 f. subgeliebten des Großvaters, Meinem grossen und zumeistig, mein zumeistig  
 Onkel verstorbenen und mein und zumeistig,  
 g. die Eltern des verstorbenen des Onkel, Meinem grossen und zumeistig, mein  
 zumeistig verstorbenen und zumeistig, zumeistig,  
 h. die Prokuratoren des Onkel des Onkelverstorbenen zu Strath.
- Ich habe die Substanten des Großvaters natürlichem Tode des Onkelverstorbenen und zumeistig  
 zumeistig und die zumeistig zumeistig zumeistig, nicht zu zumeistig, aus  
 allen zumeistig zumeistig zumeistig und zu zumeistig zumeistig, neben die zumeistig  
 auf zumeistig zumeistig zumeistig, die zumeistig zumeistig zu zumeistig,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Goebels und Elisabeth

Güls

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph Parter,  
zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer  
 zu Willib wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten, des  
Matthias Böckels, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes  
Lehrer zu Willib wohnhaft, welcher  
 ein Lehrer der neuen Ehegatten, des Peter Geiger, zwei  
und fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer  
 zu Willib wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten und  
 des Peter Gerhard Volwinkel, fünf und vierzig Jahre alt,  
 Standes Lehrer, zu Willib wohnhaft, welcher ein  
Lehrer der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben persönlich zugegenwesene,  
 zumeistig, zumeistig der zumeistig zumeistig,  
 zumeistig zumeistig zumeistig zumeistig zu zumeistig,

Peter Goebels

Elisabeth Güls

Matthias Böckel

Peter Geiger

Peter Gerhard

Volwinkel

Maosewle

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

und  
Jacob  
Kraus

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am zwanzigsten  
Oktober, Morgens zwey Uhr, erschienen vor mir Wichard  
Marquardt Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Jacob Kraus, und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einmünder  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger  
Sohn des Peter Johann Kraus  
und der Gertina Kluges, Einmünder  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die  
unvermählte Anna Maria Glasmecher in  
Neus Regierungs-Departement Düsseldorf; die  
unvermählte Anna Maria Glasmecher in  
Neus Regierungs-Departement Düsseldorf;

und  
die Anna  
Maria  
Glasmecher

und die Anna Maria Glasmecher, zwey  
zwey Jahre alt, geboren zu Neus Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Einmünder wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Michael  
Glasmecher, Einmünder, zu Neus Regierungs-Departement  
Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Michael  
Glasmecher, Einmünder, zu Neus Regierungs-Departement  
Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Michael  
Glasmecher, Einmünder, zu Neus Regierungs-Departement  
Düsseldorf; die unvermählte  
Anna Maria Glasmecher in Neus Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzigsten und die andere am einundzwanzigsten zwanzigsten Oktober; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) die Einmünder Anna Maria Glasmecher in Neus Regierungs-Departement Düsseldorf am zwanzigsten Oktober zwey Uhr zwey jähriger Tochter des Michael Glasmecher, Einmünder, zu Neus Regierungs-Departement Düsseldorf;

b) die Geburtsurkunde des Bräutigams, Dänmarks  
 fünfzehnt und neunzehn vom Geburtsort Mai  
 neugeborenen und sind einigzig zu Nees;  
 c) die Geburtsurkunde ihres Mütter, Dänmarks  
 sechs und neugezig vom Geburtsort April neugeborenen  
 fünf und einigzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Jacob Koch* und

*Anna Maria Glasmacher*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Carl Palm*,  
 sieben und einigzig Jahre alt, Standes *Anderrubens*  
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Anderrubens* neuer Ehegatte, des  
*Johann Peter Kängare*, fünfzig Jahre alt, Standes  
*Anderrubens* zu *Willich* wohnhaft, welcher  
 ein *Anderrubens* neuer Ehegatte, des *Heinrich Wilhelm*  
*Petter fünf und einigzig* Jahre alt, Standes *Anderrubens*  
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Anderrubens* neuer Ehegatte, und  
 des *Peter Joseph Parten*, neun und fünfzig Jahre alt,  
 Standes *Anderrubens*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein  
*Anderrubens* neuer Ehegatte zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben *Winnifreda Euphrosina*  
*Anderrubens*, vier und sechs des Mütter  
 des *Anderrubens*, des *Anderrubens* des  
*Anderrubens* des *Anderrubens* *Kängare*  
 mehrere *Anderrubens* *Anderrubens*  
 zu sein.

*Jacob Koch*

*Anna Maria Glasmacher*  
*Peter Johan Koch*

*Carl Palm*

*J. Wilhelm Palm*  
*P. J. Parten*

*Anderrubens*

Bürgermeisterei Willlich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

und

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am und zwanzigsten October, Morgens zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Peter Matthias Hax, und zwey Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ortkulturung wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger Sohn des unselbigen Ortkulturung Johann Matthias Hax gebürtig zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf und der Ortkulturung Anna Maria Haes wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf. Die unselbigen Mütter willigst in dieser Eheverbindung sein;

Peter  
Matthias  
Hax  
und  
Anna Maria  
Agnes  
Wiemes.

und die Maria Agnes Wiemes, zwei und zwey Jahre alt, geboren zu Vort Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ortkulturung wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des unselbigen Ortkulturung Adam Wiemes, gebürtig wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf und der Ortkulturung Maria Magdalena Bond wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die unselbigen Mütter willigst in dieser Eheverbindung sein.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am und zwanzigsten October

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a. die Ortkulturung Anna Maria Haes, gebürtig wohnhaft zu Neersen;
- b. die Ortkulturung Maria Magdalena Bond, gebürtig wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

c, die Ehe nicht bestanden das Kind, Nimmens  
 fünf und fünfzig vom fünfzehnten April  
 verstorben und fünfzig zu Ort;  
 d, die Verlobten nicht, fünf Monate, Nimmens  
 nun und fünfzig vom neunten October verstorben  
 sind und fünfzig, \_\_\_\_\_  
 erfüllt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Matthias Haas  
 und Maria Agnes Wiesner \_\_\_\_\_

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Pickels,  
 fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Leinwandwebers  
 zu Willib wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegattin, des  
 Peter Joseph Porten, zehn und fünfzig Jahre alt, Standes  
 Leinwandwebers zu Willib wohnhaft, welcher  
 ein Lehmann der neuen Ehegattin, des Carl Plattner, zehn  
 und zehn Jahre alt, Standes Leinwandwebers  
 zu Willib wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegattin und  
 des Michael Lingen, neunzig Jahre alt,  
 Standes Leinwandwebers, zu Willib wohnhaft, welcher ein  
 Lehmann der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Eherechtliche  
 unterschrieben, unterschrieben die Mütter  
 der Verlobten, welche nachher  
 unterschrieben haben zu sein.

Peter Matthias Haas  
 Maria Agnes Wiesner  
 J. Pickels.  
 Carl Plattner  
 Michael Lingen  
 Marseller.

Bürgermeisterei Willich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig, den vierzehnten Oktober, Morgens um vier Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marsille, Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Hermann Joseph Schellen, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Pfarrmutter wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Wienand Schellen, Pfarrmutter, und der Elisabeth Buejers, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

und die Maria Saloma Klamm, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Pfarrmutter wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Johann Peter Klamm, geboren zu Willich und der Christina Kaiser, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ...

Hermann Joseph Schellen  
und  
Maria Saloma Klamm

Heirath  
Hermann Joseph Schellen  
und  
Maria Saloma Klamm  
am 14. Okt. 1877  
zu Willich, den 14. Okt. 1877  
Herrn ...



b. im Geburtsort stehend, im Alter, Mannes  
 zehntel und fünfzig vom Aufnahmestand  
 fünfzig und fünfzig;  
 c. im Geburtsort stehend, im Alter, Mannes  
 fünfzig vom Alter und zehntel  
 fünfzig vom Aufnahmestand fünfzig  
 und fünfzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Herrmann Joseph*  
*Schuler* und *Maria Saloma Hammen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias*  
*Bertams*, im Alter fünfzig Jahre alt, Standes *Bürgermeister*  
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegatten, des  
*Arnold Pickels*, im Alter fünfzig Jahre alt, Standes  
*Lehmann* zu *Willich* wohnhaft, welcher  
 ein *Lehmann* des neuen Ehegatten, des *Heinrich Kleinberg*,  
 fünfzig Jahre alt, Standes *Pflösterer*  
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegatten, und  
 des *Gerhard Terhard*, im Alter zwanzig Jahre alt,  
 Standes *Pflösterer*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein  
*Lehmann* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sollen persönlich Einge-  
 wesen und unterschrieben, unterschrieben  
 im Namen des Bräutigamen, im Namen  
 der Braut, unterschrieben, unterschrieben  
 unterschrieben zu sein.

*H. Jos. Schuler*  
*Maria Saloma Hammen*  
*Matth. Bertams*  
*A. Pickels*  
*H. Kleinberg*  
*G. Terhard*  
*Marcus*



c, der Geburtsort der Braut, Münster ist  
 von mir und dem Brautigam Johann Christoph  
 und zwanzig Jahre,  
 d. der Geburtsort der Braut, Münster ist  
 von mir und dem Brautigam Johann Christoph  
 und zwanzig Jahre,  
 e, der Geburtsort der Braut, Münster ist  
 von mir und dem Brautigam Johann Christoph  
 und zwanzig Jahre,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Christoph mit  
Anna Catharina Thora

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias  
Dick, zwanzig Jahre alt, Standes Bürger  
 zu Willich wohnhaft, welcher ein bekanntes neuen Ehegatt, des  
August Schmitz, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes  
Bürger zu Willich wohnhaft, welcher  
 ein bekanntes neuen Ehegatt, des Max Bonnen,  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Bürger  
 zu Willich wohnhaft, welcher ein bekanntes neuen Ehegatt, und  
 des Michael Lingen, zwanzig Jahre alt,  
 Standes Bürger, zu Willich wohnhaft, welcher ein  
bekanntes neuen Ehegatt zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die genannten Personen  
 unterschrieben, und die Braut hat  
 unterschrieben, und die Braut hat  
 unterschrieben, und die Braut hat  
 unterschrieben.

Johann Christoph  
Anna Catharina Thora  
Matthias Dick  
August Schmitz  
Max Bonnen  
Michael Lingen  
Marschen



C. Die Ehe hat nicht anders den Bestand, Nimmere  
 fünf und fünfzig vom fünfzigsten August und  
 vortausend und fünfzig zu Böttingen,  
 D. die Brautwärtin Joh. v. d. B., Nimmere  
 fünf und fünfzig vom fünf und fünfzigsten  
 Nimmere vortausend und fünfzig  
 zu Böttingen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Weijers und  
Maria Agnes Müller

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Heijer,  
 und und und und Jahre alt, Standes Ordnung  
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Lohnknecht neuen Ehegatt., des  
Plamm Peter Krüger, und und und Jahre alt, Standes  
Ordnung zu Kraut wohnhaft, welcher  
 ein Ordnung des neuen Ehegatt., des Matthias Bökel,  
und und und Jahre alt, Standes Knecht  
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Lohnknecht neuen Ehegatt., und  
 des Anton Hören, und und und Jahre alt,  
 Standes Ordnung, zu Willich wohnhaft, welcher ein  
Lohnknecht des neuen Ehegatt. zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben stimmlich und  
und und und und und  
und und und und und und  
und und und und und und

Gerhard Weijers  
Maria Agnes Müller  
Theodor Heijer  
Joh. v. d. B.  
Matth. Bökel  
Anton Hören  
Maria

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

d. "C  
Hubert  
Martin  
Bach

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig am zweiten November, Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marsch Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Hubert Martin Bach zweizehn Jahre alt, geboren zu Kraart Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehn jähriger Sohn des Königsrathes Johann Peter Bach, neufzig Jahre alt, wohnhaft zu Kraart Regierungs-Departement Düsseldorf; seiner verstorbenen Mutter Maria Christina Jens, geborene Walden wohnhaft zu Kraart Regierungs-Departement Düsseldorf; seiner verstorbenen Mutter Maria Christina Jens, geborene Walden wohnhaft zu Kraart Regierungs-Departement Düsseldorf;

und  
die Sibilla Catharina Blick, zweizehn Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehn jährige Tochter des Königsrathes Johann Blick, seiner verstorbenen Mutter Maria Catharina Walden, geborene Walden wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; seiner verstorbenen Mutter Maria Catharina Walden wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

die Sibilla Catharina Blick, zweizehn Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehn jährige Tochter des Königsrathes Johann Blick, seiner verstorbenen Mutter Maria Catharina Walden, geborene Walden wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; seiner verstorbenen Mutter Maria Catharina Walden wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

zweizehn Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehn jährige Tochter des Königsrathes Johann Blick, seiner verstorbenen Mutter Maria Catharina Walden, geborene Walden wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; seiner verstorbenen Mutter Maria Catharina Walden wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Sibilla Catharina Blick, zweizehn Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehn jährige Tochter des Königsrathes Johann Blick, seiner verstorbenen Mutter Maria Catharina Walden, geborene Walden wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; seiner verstorbenen Mutter Maria Catharina Walden wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

J. M. L.  
P. L.  
J. A.  
H. W.  
P. G. V.  
M.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Kraart Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und zweizehnten November zweizehn hundert neun und fünfzig und die andere am zweizehnten November zweizehn hundert neun und fünfzig; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a, die Verheirathungsurkunde von Kraart;
  - b, die Verheirathungsurkunde von Willich;
  - c, die Verheirathungsurkunde von Willich;

- In dem fünfzigsten Bezirk von  
 1. Die Gutsbesitzerin des Landes, Nummer fünf  
 und fünfzig vom zwölften Inzensus aufzuf  
 führt mich und fünfzig;  
 2. Die Bauerntochter des Meisters, Nummer  
 fünfzig vom zehnten Meere aufzuf  
 mich und fünfzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Hubert Martin*

*Packer* und *Sibilla Catharina Blich*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Joseph*  
*Parten*, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes *hört*  
 zu *Williel* wohnhaft, welcher ein *Luksemburger* neuen Ehegattin, des  
*Joseph Ackers*, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes  
*hört* zu *Williel* wohnhaft, welcher  
 ein *Luksemburger* neuen Ehegattin, des *Hermann Mooren*,  
 ein und zwanzig Jahre alt, Standes *Ordnungs*  
 zu *Williel* wohnhaft, welcher ein *Luksemburger* neuen Ehegattin und  
 des *Peter Gerhard Volwinkel*, fünf und zwanzig Jahre alt,  
 Standes *Foliquid*, zu *Williel* wohnhaft, welcher ein  
*Luksemburger* neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben voranstehende Compromittirte  
 einmüthig, was ihnen zum Beweise des  
 Landes, welche unterzeichneten Unterschriften  
 setzen zu sein.

*Hubert Martin Lork*

*Sibilla Blich*  
*Joseph Ackers*  
*Hermann Mooren*  
*Peter G. Volwinkel*  
*Marsien*

β.

Heirath

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig am fünfundzwanzigsten November, Morgens min Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marsillee

Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Peter Anton Kalle, fünf und fünfzig Jahre alt, geboren zu Schinnen Regierungs-Departement Sindwig, Standes Arbeiter wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des Johannes Arnold Kalle, wohnhaft zu Schinnen und der Anna Catharina Margaria Driesen, wohnhaft zu Schinnen Regierungs-Departement Limburg,

und Peter Anton Kalle und Anna Gertraud Kramp.

und die Anna Gertraud Kramp, zwei und fünfzig Jahre alt, geboren zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Theodor Kramp

und der Elisabeth Gricker, wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, ein und sechzig jährige Tochter des Johannes Gricker, wohnhaft zu Limburg.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwey und zwanzigsten October und die andere am zweyten November einundzwanzigsten Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a, im Archiv zu Schinnen am zweyten und fünfundzwanzigsten April einundzwanzigsten Jahres;
  - b, im Archiv zu Limburg am zweyten und fünfundzwanzigsten April einundzwanzigsten Jahres;
  - c, im Archiv zu Osterath am zweyten und fünfundzwanzigsten April einundzwanzigsten Jahres;



D. Die solvibel ist die Gemeinverpflichtung der Gemein-  
 schaft über fünfzig Jahre im Inlande;  
 und im Auslande  
 e) Die Gemeinverpflichtung der Gemein-  
 schaft über fünfzig Jahre im Inlande, Oktober-  
 festungsfreie sind fünfzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Anton Kalle und  
Anna Gertrud Krause

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph  
Porten, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Wirt  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Katholischer neuer Ehegatte, des  
Demaris Hart, neun und vierzig Jahre alt, Standes  
Pfister zu Willrich wohnhaft, welcher  
 ein Katholischer neuer Ehegatte, des Matthias Jirk,  
neun und vierzig Jahre alt, Standes Pfister  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Katholischer neuer Ehegatte, und  
 des Joseph Glanacher, neun und vierzig Jahre alt,  
 Standes Pfister, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Katholischer neuer Ehegatte zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben Winnliche Empfänger  
Winnliche Empfänger Winnliche Empfänger  
Winnliche Empfänger Winnliche Empfänger  
Winnliche Empfänger Winnliche Empfänger  
Winnliche Empfänger Winnliche Empfänger

P. / Yes Post  
Demaris Hart  
M. Jirk  
Joseph Glanacher

Winnliche

Bürgermeisterei Willrich Kreis Bielefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert und ein und fünfzig von fünf und sechzig  
November, Abends neuf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marsenne Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Matthias Lesmann,  
ein und sechzig Jahre alt, geboren zu Liedberg  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Artenhandlung,  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger  
Sohn des Gerhard Lesmann  
und der Cordula Carolina Paungars, Wittwe, beide ledig, gebürtig  
wohnhaft zu Liedberg Regierungs-Departement Düsseldorf;

Johann  
Matthias  
Lesmann  
und  
Maria  
Magdalena  
Pongars.

und die Maria Magdalena Pongars, Wittwe  
ein und sechzig Jahre alt, geboren zu Püttgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Artenhandlung wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Paul  
Pongars, Wirt,  
und der  
Anna Margaretha Tillmanns, Witwe,  
zu Püttgen Regierungs-Departement Düsseldorf. Die verschiedenen  
Urkunden in dieser Heirath in der Rechts Hand des Beamteten vor mir;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ein und sechzigsten Oktober und die andere am zweiten November ein und sechzigsten Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Ordnung des Regierungs-Departements zu Liedberg;

- a, die Ordnung des Regierungs-Departements zu Liedberg vom zweiten November ein und sechzigsten Jahres;
- b, die Ordnung des Regierungs-Departements zu Liedberg vom zweiten November ein und sechzigsten Jahres;
- c, die Ordnung des Regierungs-Departements zu Liedberg vom zweiten November ein und sechzigsten Jahres;
- d, die Ordnung des Regierungs-Departements zu Liedberg vom zweiten November ein und sechzigsten Jahres;

Wilhelm Marsenne



Bürgermeisterei Willich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

d  
no  
Johanna  
Peter  
Engels  
und  
d  
no  
Maria  
Louisa  
Hoeren.

Im Jahre eintausend achthundert ~~und~~ fünfzig den ~~sechszehnten~~  
November, Morgens ~~sechs~~ Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle —————  
Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Peter Engels, ~~geboren~~  
~~den~~ sechzigsten Jahre alt, geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger  
Sohn des Arbeiter Anton Engels  
und der Arbeiterin Anna Gertrud Hoer,

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die  
Arbeiterin Helene Willy in  
sich geboren mir;

und die Maria Louisa Hoeren, ~~geboren~~ ~~den~~  
zwei Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Arbeiterin wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Arbeiter  
Johann Peter Hoeren und der

Arbeiterin Adelheid Zsch, ~~geboren~~ ~~den~~ zwei wohnhaft  
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am

sechsten und die  
andere am sechszehnten Monats October,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: den sechszehnten August

- a) die Urkunde über die Heirath von Arbeiter Anton Engels und Arbeiterin Anna Gertrud Hoer den sechzigsten November des Jahres ein tausend acht hundert und fünf zig;
- b) die Urkunde über die Heirath von Arbeiterin Helene Willy und Arbeiter Anton Engels den sechzigsten November des Jahres ein tausend acht hundert und fünf zig;
- c) die Urkunde über die Heirath von Arbeiterin Maria Louisa Hoeren und Arbeiter Johann Peter Hoeren den zweiten November des Jahres ein tausend acht hundert und fünf zig;
- d) die Urkunde über die Heirath von Arbeiterin Adelheid Zsch und Arbeiter Johann Peter Hoeren den zweiten November des Jahres ein tausend acht hundert und fünf zig;

1. Die Brautverständnisse sind geschlossen worden mittelst des Herrn, Ritters  
 von und zu dem fünf und zwanzigsten April neugegründet worden  
 der Subjektiven des Großmutter, Ritters von dem verstorbenen  
 zwei neugegründet und sind sich;

Die von Ruzisten zu Liefflehen.

2. Subjektiven sind geschlossen worden mittelst des Herrn, Ritters von und zu dem  
 fünf und zwanzigsten September neugegründet und sind sich  
 von dem;

3. Subjektiven sind geschlossen worden mittelst des Herrn, Ritters von und zu dem  
 fünf und zwanzigsten September neugegründet und sind sich  
 von dem;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Engels und  
Maria Luise Hoerer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Stein,  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Privatmann  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Kontantmann des neuen Ehegatten, des  
Johann Robert Stein, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes  
Privatmann zu Willrich wohnhaft, welcher  
 ein Kontantmann des neuen Ehegatten, des Heinrich Peters,  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Privatmann  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Kontantmann des neuen Ehegatten und  
 des Carl Flatters, zwei und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Privatmann, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Kontantmann des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschenehener Vorlesung haben vorgenannte Compromittirte  
ausdrücklich, klar und unmittelbar  
bestätigt, und erklärt  
inzwischen zu sein.

Joh. Pet. Engels  
 Maria Luise Hoerer

Carl Stein

Johann Robert Stein

Heinrich Peters

Carl Flatters

Carl Flatters

Marschen

B.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Oberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

und  
Michael  
Joseph  
Hoeren  
und  
Sibilla  
Catharina  
Birken

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig, am  
sechszehnten November, Abends um Abend, erschienen vor mir Wilhelm  
Manzelle Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personenstandes, der Michael Joseph Hoeren  
am und fünfzig Jahre alt, geboren zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kind  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger  
Sohn des Antonius Peter Hoeren,  
und der Anna Maria Wend, gebürtig  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Sibilla Catharina Birken, gebürtig  
zweijährig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Kind wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Antonius  
Matthias Birken; zu Willrich gebürtig, und der  
Anna Maria Gertrud Poenig, gebürtig wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; am  
sechszehnten November Abends um  
Abend;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
sechsten und die  
andere am zweizehnten November;  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Im sechszehnten November Abends um Abend.

- a, die öffentliche Ankündigung, abgegeben am sechsten November Abends um Abend;
- b, die öffentliche Ankündigung, abgegeben am zweizehnten November Abends um Abend;
- c, das gesetzliche Verbot, abgegeben am sechsten November Abends um Abend;
- d, das gesetzliche Verbot, abgegeben am zweizehnten November Abends um Abend;
- e, das gesetzliche Verbot, abgegeben am sechsten November Abends um Abend;

Carl dem Brautigam zu Liebhabern  
 1. die Brautkinder des Großvaters und mütterlichen Vaters, Namen sind  
 und dem Brautigam zu Liebhabern  
 2. die Brautkinder des Großvaters, Namen sind  
 und dem Brautigam zu Liebhabern  
 3. die Brautkinder des Großvaters, Namen sind  
 und dem Brautigam zu Liebhabern

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Michael Joseph Hoern*  
 und *Sibilla Catharina Birken*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Carl Stein*  
*von Hing* Jahre alt, Standes *Kindermädchen*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Kindermädchen* neuen Ehegattens, des  
*Johann Robert Stein*, sieben und *zwanzig* Jahre alt, Standes  
*Kindermädchen* zu *Willrich* wohnhaft, welcher  
 ein *Kindermädchen* des neuen Ehegattens, des *Heinrich Jerosers*,  
*neun* und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Kindermädchen*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Kindermädchen* neuen Ehegattens und  
 des *Carl Jerosers*, *neun* und *zwanzig* Jahre alt,  
 Standes *Kindermädchen*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein  
*Kindermädchen* des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *selben freiwillig Einverständnis*  
*ausgesprochen.*

*Winf. Jos. Gösser*  
*Sibilla Barth. Lixkow*  
*Brunnen*  
*Carl Stein*  
*Johann Robert Stein*  
*Heinrich Jeroser*  
*Carl Jeroser*  
*Marsien*

B.

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

und  
Engelbert  
Victen

Im Jahre eintausend achthundert und zwanzig am zweyten November, Abends zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willrich

als Beamter des Personenstandes, der Engelbert Victen, zwey  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Stuath  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Handwerker

und  
der  
Regina  
Perrings

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger  
Sohn des Paul Victen  
und der Agnes Glehn, Handwerkerin  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Sie

unverheiratet stehen willig in  
dieser Heirath ein;

und die Regina Perrings, zwey und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Nijmegen Regierungs-Departement  
Gelderland, Standes Handwerkerin wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Johann  
Perrings und der  
Hendrica Marrens, Handwerkerin wohnhaft

zu Nijmegen Regierungs-Departement Gelderland; unverheiratet  
stehen willig in dieser  
Heirath ein;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zweiten November und die  
andere am zweyten November Abends zwey Uhr;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a, die Einverleibung der Heirath am zweiten November Abends zwey Uhr in Willrich am zweiten November Abends zwey Uhr;



6. die Eheliche & Mündel des Landes  
vom zwanzigsten April verheiratet  
sind mit dem Land Leinwand

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Engelbert Vieten mit  
Regina Penning

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph  
Porten, zum und fünfzig Jahre alt, Standes Bäcker  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Kommune der neuen Ehegatten, des  
Heinrich Vogt, zum und fünfzig Jahre alt, Standes  
Bäcker zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Kommune der neuen Ehegatten, des Anton Hubert Kemper,  
zum und zwanzig Jahre alt, Standes Pfarrer  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Kommune der neuen Ehegatten, und  
des Matthias Diepes, zum und vierzig Jahre alt,  
Standes Bauer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Kommune der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung selben innwilligen Empor  
warten unterzeichnet, und des  
Landes und des Landes des Landes  
und des Landes des Landes  
zu sein.

Engelbert Vieten

P. J. Porten

Heinrich Vogt

Anton Hubert Kemper

Matth. Diepes

Marsien

Bürgermeisterei Willlich Kreis Prefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig den viertzigsten November, zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Carl Gustav Reitschuster, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Knud-nach-ur wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des Knud-nach-ur August Reitschuster und der Anna Maria Sophia Christina Krause, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; sie vermählten sich willig in hiesiger Gemeinde am zweiten November des viertzigsten Jahres;

von Carl Gustav Reitschuster  
und  
von Regina Böhm

und die Regina Böhm, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Trier Regierungs-Departement Trier, Standes Knud-nach-ur wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Carl Gustav Reitschuster und der Anna Maria Sophia Christina Krause, wohnhaft zu Trier Regierungs-Departement Trier;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Oktober und die andere am zweiten November des viertzigsten Jahres; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a) Die ein und zweizigste Regierung von Willich am zweiten Oktober des viertzigsten Jahres;
  - b) Die ein und zweizigste Regierung von Willich am zweiten November des viertzigsten Jahres;

C. die vorerwähnte Einwilligung ihres  
Mannes;

D. die Brautleute ihres Mütter, Väter  
Freunde und sich eines von selbst sind  
zueinander zu sein und zu sein  
und zu sein;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Gustav Reitschuster  
und Regina Böhm

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias  
Wiefels, ein und fünfzig Jahre alt, Standes Burgers  
zu Willich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
Wichelm Thalmittel, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes  
Bürger zu Willich wohnhaft, welcher  
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Jacob Klaffen,  
fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Burgers  
zu Willich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und  
des Jean Schmitz, zwei und fünfzig Jahre alt,  
Standes Bürger, zu Willich wohnhaft, welcher ein  
Bekannter der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sollen Matthias  
Wiefels und Jacob Klaffen, welche Matthias  
Wiefels und Jacob Klaffen zu sein.

Carl Gustav Reitschuster

Regina Böhm  
Matthias Wiefels  
Jacob Klaffen  
Jean Schmitz  
Franz Wiefels

Matthias

Bürgermeisterei Willich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

d r b  
Herrmann  
Joseph  
Stüfsgen  
und  
d us  
Maria  
Catharina  
Fugermann

Im Jahre ~~ein~~tausend achthundert ~~und~~ fünfzig am ~~ein~~undzwanzigsten  
November, Morgens ~~zwei~~ Uhr, erschienen vor mir Willhelm  
Marsiler,  
Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Herrmann Joseph Stüfsgen  
~~sechs~~ und ~~zwanzig~~ Jahre alt, geboren zu Borschenbroich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unmutterungs  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf großjähriger  
Sohn des Heinrich Stüfsgen, Leparbeit  
und der Maria Catharina Kayser, ahm Gemeinde,  
wohnhaft zu Borschenbroich Regierungs-Departement Düsseldorf; die  
~~un~~ ~~er~~ ~~st~~ ~~at~~ ~~ten~~ ~~den~~ ~~in~~ ~~die~~ ~~se~~ ~~be~~ ~~ze~~ ~~ugn~~ ~~is~~ ~~s~~  
~~in~~ ~~der~~ ~~st~~ ~~at~~ ~~ten~~ ~~den~~ ~~in~~ ~~die~~ ~~se~~ ~~be~~ ~~ze~~ ~~ugn~~ ~~is~~ ~~s~~ ~~den~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~st~~ ~~at~~ ~~ten~~ ~~den~~ ~~in~~ ~~die~~ ~~se~~ ~~be~~ ~~ze~~ ~~ugn~~ ~~is~~ ~~s~~

und die Maria Catharina Fugermann, ~~sechs~~ und  
~~zwei~~ Jahre alt, geboren zu Kaart Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Unverheiratet wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Peter Joseph  
Fugermann und der  
Catharina Margaretha Katter, Woylfahrt wohnhaft  
zu Kaart Regierungs-Departement Düsseldorf. ~~Die~~ ~~un~~ ~~er~~ ~~st~~ ~~at~~ ~~ten~~ ~~den~~ ~~in~~ ~~die~~ ~~se~~ ~~be~~ ~~ze~~ ~~ugn~~ ~~is~~ ~~s~~  
~~in~~ ~~der~~ ~~st~~ ~~at~~ ~~ten~~ ~~den~~ ~~in~~ ~~die~~ ~~se~~ ~~be~~ ~~ze~~ ~~ugn~~ ~~is~~ ~~s~~ ~~den~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~st~~ ~~at~~ ~~ten~~ ~~den~~ ~~in~~ ~~die~~ ~~se~~ ~~be~~ ~~ze~~ ~~ugn~~ ~~is~~ ~~s~~

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesezlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
sechsten und die  
andere am einundzwanzigsten November  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesezbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a, die Geburtsurkunde des Herrmann Joseph, Nummer  
und einundzwanzig vom sechs und zweisten  
August un er st at ten den in die se be ze ugn is s den in der st at ten den in die se be ze ugn is s
- b, die Geburtsurkunde des Willhelm, Nummer sechs

wenn gar nicht selbsterklärend  
 und dem zugehörig;  
 c. In vollkommener freiwilliger  
 Zustimmung

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Herrmann Joseph*

*Stüssgen* und *Maria Catharina Ingemann*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm*  
*Jürgens* *Sindens* und *einzig* Jahre alt, Standes *Industrieller*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bestimmter* der neuen Ehegatten, des  
*Wilhelm Jürgens* *Sindens* *einzig* Jahre alt, Standes  
*Industrieller* zu *Willrich* wohnhaft, welcher  
 ein *Bestimmter* der neuen Ehegatten, des *Jacob Eichmanns*,  
*Sindens* und *einzig* Jahre alt, Standes *Ballenweber*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bestimmter* der neuen Ehegatten, und  
 des *Wilhelm Eichmanns*, *Sindens* und *einzig* Jahre alt,  
 Standes *Fruchtweber*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein  
*Bestimmter* der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben persönlich Erzeugnisse  
 und *einzig* Jahre alt, *Sindens* und *einzig* Jahre alt,  
*Sindens* und *einzig* Jahre alt, *Sindens* und *einzig* Jahre alt,  
*Sindens* und *einzig* Jahre alt, *Sindens* und *einzig* Jahre alt,

*Maria Catharina Ingemann*

*P. J. Ingemann*

*He. Sargen*

*M. Luise Maria Sargen*

*Wilhelm Sargen*

*Jacob Eichmann*

*Wilhelm Sargen*

*Hardein*

B.

Dürgermeisterey Willich Kreis Oelzeb Regierungs-Departement Düsseldorf.

Maximilian  
Bonnen  
und  
Anna  
Catharina  
Einkötter

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig sun vier und zwanzig  
zigsten Nooember, Morgens um neun Uhr, erschienen vor mir Willrich  
Marselle Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Maximilian Bonnen, sechz-  
und ymnungig Jahre alt, geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Büchsenfabrikanten  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölf jähriger  
Sohn des Michael Bonnen, Büchsenfabrikanten  
und der Anna Margaretha Pilatus, sechs und zwanzig  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Anna Catharina Einkötter, sechs und  
ymnigig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Leinwandweberin wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölf jährige Tochter des Johann  
Peter Einkötter und der  
Elisabeth Wefers, Leinwandweberin wohnhaft  
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; Sie waren  
mehrerer Malen militairlich in Dien-  
st seiner Majestät ge-  
wesen und haben mir;

Dieselben haben mich aufgefördert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
sechsten und die  
andere am zwey und zwanzigsten Nooember,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) Ein Original und zwei Kopien des Heirath vertrags, datirt zum sechsten Noo-  
ember des Neun und zwey und zwey zig sten Jahres der Reichs Republik
- b) Ein Original und zwei Kopien des Heirath vertrags, datirt zum zwey und zwey und zwey zig sten Jahres der Reichs Republik
- c) Ein Original und zwei Kopien des Heirath vertrags, datirt zum sechsten Noo-  
ember des Neun und zwey und zwey zig sten Jahres der Reichs Republik
- d) Ein Original und zwei Kopien des Heirath vertrags, datirt zum zwey und zwey und zwey zig sten Jahres der Reichs Republik

In dem Bezirke zu Kleinellwich:  
In dem ersten des Monats...  
zu...

In dem...  
zu...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Maximilian Bonnen und Anna Catharina Einkeoter

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Trickels, und zwei... Jahre alt, Standes... zu Willrich wohnhaft, welcher ein... des Jacob Spicker, und zwei... Jahre alt, Standes... zu Willrich wohnhaft, welcher ein... des Joseph Wirt, zwei... Jahre alt, Standes... zu Willrich wohnhaft, welcher ein... des Jacob Sartorius, zwei... Jahre alt, Standes... zu Willrich wohnhaft, welcher ein... zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung...

Maximilian Bonnen.  
Anna Catharina Einkeoter  
J. P. Einkeoter  
Jacob Trickels  
Jacob Spicker  
Jor. Wirt  
Jacob Sartorius  
Married

Bürgermeisterei Willich Kreis Oberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert ~~und~~ <sup>und</sup> fünfzig ~~am~~ <sup>am</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~November~~ <sup>November</sup>, ~~um~~ <sup>um</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~Uhr~~ <sup>Uhr</sup>, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Johann Robert Stein, ~~geboren~~ <sup>geboren</sup> ~~am~~ <sup>am</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~November~~ <sup>November</sup> ~~im~~ <sup>im</sup> ~~Jahre~~ <sup>Jahre</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~Uhr~~ <sup>Uhr</sup> geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bürgermeisters wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~Uhr~~ <sup>Uhr</sup> jähriger Sohn des Johann Matthias Stein, ~~geboren~~ <sup>geboren</sup> ~~am~~ <sup>am</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~November~~ <sup>November</sup> ~~im~~ <sup>im</sup> ~~Jahre~~ <sup>Jahre</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~Uhr~~ <sup>Uhr</sup> geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, und der Amalia Kirges, ~~geboren~~ <sup>geboren</sup> ~~am~~ <sup>am</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~November~~ <sup>November</sup> ~~im~~ <sup>im</sup> ~~Jahre~~ <sup>Jahre</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~Uhr~~ <sup>Uhr</sup> geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die ~~unterzeichneten~~ <sup>unterzeichneten</sup> ~~Stellen~~ <sup>Stellen</sup> ~~in~~ <sup>in</sup> ~~dieser~~ <sup>dieser</sup> ~~Urkunde~~ <sup>Urkunde</sup> ~~besetzt~~ <sup>besetzt</sup> ~~mit~~ <sup>mit</sup> ~~mir~~ <sup>mir</sup>;

Johann Robert Stein  
und  
Johanna Catharina Hermanns

und die Johanna Catharina Hermanns, ~~geboren~~ <sup>geboren</sup> ~~am~~ <sup>am</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~November~~ <sup>November</sup> ~~im~~ <sup>im</sup> ~~Jahre~~ <sup>Jahre</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~Uhr~~ <sup>Uhr</sup> geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Witwe wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~Uhr~~ <sup>Uhr</sup> jährige Tochter des Christoph Hermanns Johann Peter Hermanns ~~geboren~~ <sup>geboren</sup> ~~am~~ <sup>am</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~November~~ <sup>November</sup> ~~im~~ <sup>im</sup> ~~Jahre~~ <sup>Jahre</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~Uhr~~ <sup>Uhr</sup> geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf und der Christina Kämpf, ~~geboren~~ <sup>geboren</sup> ~~am~~ <sup>am</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zweiten~~ <sup>zweiten</sup> ~~November~~ <sup>November</sup> ~~im~~ <sup>im</sup> ~~Jahre~~ <sup>Jahre</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> ~~Uhr~~ <sup>Uhr</sup> geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am zweiten und zweiten November zwei und zwei Uhr; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Am zweiten und zweiten November zwei und zwei Uhr;

- a, die Urkunde über die Verheirathung von Johann Robert Stein und Johanna Catharina Hermanns am zweiten und zweiten November zwei und zwei Uhr;
- b, die Urkunde über die Verheirathung von Johanna Catharina Hermanns und Christoph Hermanns am zweiten und zweiten November zwei und zwei Uhr;
- c, die Urkunde über die Verheirathung von Christoph Hermanns und Christina Kämpf am zweiten und zweiten November zwei und zwei Uhr;
- d, die Urkunde über die Verheirathung von Johann Peter Hermanns und Christina Kämpf am zweiten und zweiten November zwei und zwei Uhr;



zu dem Kayserlichen zu Krüttgen

1) die Brautkinder des Großvaters mit dem Namen des Vaters  
 von demselben selbsten verheiratet zu sein und zwar die;  
 2) die Brautkinder des Großvaters mit dem Namen des Vaters, die  
 von demselben selbsten verheiratet zu sein und zwar die;  
 3) die Brautkinder des Großvaters, die von demselben selbsten  
 verheiratet zu sein und zwar die;  
 Die Eheleute des Großvaters des Großvaters mit dem Namen des  
 Vaters des Vaters, mit dem Namen des Vaters sind die Eheleute  
 von demselben selbsten verheiratet zu sein und zwar die;  
 die Eheleute des Großvaters des Großvaters mit dem Namen des  
 Vaters des Vaters, mit dem Namen des Vaters sind die Eheleute  
 von demselben selbsten verheiratet zu sein und zwar die;  
 die Eheleute des Großvaters des Großvaters mit dem Namen des  
 Vaters des Vaters, mit dem Namen des Vaters sind die Eheleute  
 von demselben selbsten verheiratet zu sein und zwar die;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Robert Stein* und *Johanna Catharina Hermaun*,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich*  
*Perfer*, mit dem *zwanzig* Jahre alt, Standes *Niederrhein*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Wittmann* oder neuer Ehegatt *u.*, des  
*Peter Mathes*, mit dem *zwanzig* Jahre alt, Standes  
*Niederrhein* zu *Willrich* wohnhaft, welcher  
 ein *Wittmann* oder neuer Ehegatt *u.*, des *Peter Karolentians*,  
*zwanzig* Jahre alt, Standes *Niederrhein*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Wittmann* oder neuer Ehegatt *u.* und  
 des *Coul flatters*, mit dem *zwanzig* Jahre alt,  
 Standes *Niederrhein*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein  
*Wittmann* oder neuer Ehegatt *u.* zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten  
 Eheleute die Urkunde gelesen und dieselbe mit dem Namen  
 des Vaters des Vaters, mit dem Namen des Vaters  
 in demselben selbsten verheiratet zu sein und zwar die;

*Johann Robert Stein*

*Johanna Catharina Hermaun*

*Jos. Math. Stein*

*Heinr. Furrer*

*Jos. Mich. Furrer*

*Peter Furrer*

*Coul Furrer*

*Mauser*



In dem Augusten zu Rheinmühlwies; —  
 c, die Eheleute Heinrich des Leinwä, Rheinwies und  
 Elisabethen verheiratheten fünf und zwanzig;  
 d, die Eheleute Heinrich des Leinwä Rheinwies und  
 und zwanzig von einundzwanzig August west.  
 zusehendem haben sich einmüthig,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre

ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Flöz und  
Magdalena Wöfler

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich  
Winnen, einen und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwä  
 zu Wöllich wohnhaft, welcher ein Leinwä neuen Ehegattens, des  
Jacob Lorenz, — ein und zwanzig Jahre alt, Standes  
Leinwä zu Wöllich wohnhaft, welcher  
 ein Mutter des neuen Ehegattens, des Friedrich Engels,  
Leinwä Jahre alt, Standes Leinwä  
 zu Wöllich wohnhaft, welcher ein Leinwä neuen Ehegattens, und  
 des Peter Wöfler, zwei und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Leinwä, zu Rheinmühlwies wohnhaft, welcher ein  
Leinwä des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Eingezeichneten  
 unterschrieben, müssen ihre Mütter des  
Leinwä, welche nicht zu unterschreiben  
 haben zu sein.

Johann Peter Flöz

Magdalena Wöfler

Heinrich Winnen

Jacob Lorenz

Peter Wöfler Marx



c. In dem Aeltestenstande Amicus Mitter, Rühmlich  
 zu Hamburg am neunten April nebst fünfzig  
 Jahren und fünfzig, 

---

 zu Meeren, sind  
 d. In dem Aeltestenstande dies Braut, Amicus Inse  
 und fünfzig am neunten und zwanzigsten October  
 nebst fünfzig Jahren und fünfzig Jahren, 

---

 zu Kleinwerder.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Flegge und  
 Anna Gertrud Veinert 

---

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich  
 Melchior Berg, fünfzig Jahre alt, Standes Pastor, zu  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein hundertundsechzigsten neuen Ehegatten, des  
 Peter Joseph Parter, fünfzig Jahre alt, Standes  
 hundert zu Willrich wohnhaft, welcher  
 ein hundertundsechzigsten neuen Ehegatten, des Wilhelm Breuer,  
 fünfzig Jahre alt, Standes Superintendent  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein hundertundsechzigsten neuen Ehegatten, und  
 des Adolph Cutber, fünfzig Jahre alt,  
 Standes Pastor, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
 hundertundsechzigsten neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Conjur-  
 wunden unterschrieben, unterschrieben dem  
 hundertundsechzigsten, dem Braut und Braut zu  
 am Neunten des Monats, nebst fünfzig Jahren,  
 Pfundhundertundsechzigsten zu sein.

Anna Gertrud Veinert  
 H. Kleinberg  
 P. J. Parter  
 W. Breuer  
 Adolph Cutber  
 Marschen

B.

Heirath

Bürgermeisterei Willich Kreis Onfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert und fünffzig am zweiten August um zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marielle Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der fräulein Wilhelm Wald, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neus Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes wohl wohnhaft zu Neus Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und dreißig Jahre alt, Sohn des Carl Wald, Wohnort Neus Regierungs-Departement Düsseldorf, und der Catharina Beck, Wohnort Neus Regierungs-Departement Düsseldorf, die unter Zeugenschaft mir;

fräulein Wilhelm Wald  
und  
Auguste Ernestine Caroline Friederica Beck.

und die Auguste Ernestine Caroline Friederica Beck, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Thaldekirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes wohl wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und dreißig Jahre alte Tochter des Maximilian Friedrich Beck Wohnort Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; und der Maria Kofmann, Wohnort Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; unter Zeugenschaft mir;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Neus Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten September und die andere am zweiten September letzten Jahrs; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) die Urkunde über die Heirath von Wilhelm Wald und Auguste Ernestine Caroline Friederica Beck am zweiten August letzten Jahrs zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;
- b) die Urkunde über die Heirath von Auguste Ernestine Caroline Friederica Beck und Wilhelm Wald am zweiten August letzten Jahrs zu Thaldekirchen Regierungs-Departement Düsseldorf;

2, Im Bräutigamstande ist er Mutter, Nünner  
vstzig vom nächsten Augusten vstzigfa-  
fundert Jahren und fünfzig Jahren;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß *Siara Wilhelm Wald* und  
*Auguste Ernestine Lorette Friederica Bock*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm*  
*Breuer*, neun und zwanzig Jahre alt, Standes *Landsmann*  
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Landsmann* des neuen Ehegatten, des  
*Matthias Diéper*, neun und zwanzig Jahre alt, Standes  
*Landsmann* zu *Willich* wohnhaft, welcher  
ein *Landsmann* des neuen Ehegatten, des *Heinrich Kleinberg*,  
*zwanzig* Jahre alt, Standes *Stiftmann*  
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Landsmann* des neuen Ehegatten, und  
des *Peter Joseph Parton*, neun und fünfzig Jahre alt,  
Standes *Landsmann*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein  
*Landsmann* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben sämtliche Coupo-*  
*nisten unterschrieben,*

*Siara Wilhelm Wald*

*Auguste Ernestine Lorette Friederica Bock*

*Siara Bock*

*Carl Wald*

*Wilhelm Bock*

*Matth. Diéper*

*H. Kleinberg*

*P. J. Parton*

*Marschen*

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir  
Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Ordnungsamt mit der Urkunde Nr 38 zu  
Willeich am 31. Dezember 1859 Ord. Nr  
8 2/3  
des Bürgermeisters  
Marius*



Bürgermeisterei

Akreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend. achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

N <sup>o</sup> .	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
14	Braumeister Adol. Hubertina	Mai 12
26	Bracker Hubert Martin	Nov. 4
38	Brack Aug. Ernestine Lou. Friedric	Dec. 3
6	Bewisch An. Maria	Jan. 15
5	Biermann Joh. Pet. Hub.	Jan. 12
30	Birker Sib. Cath.	Nov. 16
26	Blick Sib. Cath.	Nov. 4
32	Boehm Regina	Nov. 18
28	Bongartz Maria Magdalena	Nov. 15
34	Bonner Max	Nov. 21
17	Brucker Joh. Lou. Hub.	Jan. 8
2	Cantero Adolph	Jan. 7
11	Doenges Joh. Math.	Febr. 25
34	Einkötter An. Cath.	Nov. 21
29	Engels Joh. Pet.	Nov. 25
15	Eiden Maria Cecilia	Mai 19
18	Egen Christina	Aug. 17
7	Eulings Joh. Pet. Walt.	Febr. 29
13	Evers Mich. Friedr.	März 1
17	Fischer Sib. Cath.	Jan. 8
37	Fliegen Joh. Pet.	Nov. 16
3	Franken An. Mary.	Jan. 7
21	Glasmacher An. Maria	Oct. 20
20	Goebbel's Peter	Oct. 3

N <sup>o</sup> .	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
23	Hammen Maria Saloma	Oct. 27
22	Hax Joh. Math.	" 21
12	Heid Gudula	febr. 26
2	Heier An. Marg.	Jan 7
3	Heier Joh. Henr.	" 7
35	Hermanns Joh <sup>a</sup> Cath.	Nov. 23
4	Hericus An. Louisa	Jan 7
29	Hoeren Mar. Louisa	Nov. 16
30	Hoeren Mich. Jos.	Nov. 16
5	Hoeftges Sib. Gerta.	Jan 22
11	Hops Sib. Gerta.	febr. 25
20	Huls Elisab.	Oct. 3
33	Jungermann Mar. Cath.	Nov. 19
10	Kallen Mich. Carl	febr. 18
27	Kamp An. Gerta.	Nov. 15
14	Keinkenborg Henr. Joh.	Mar. 12
1	Kloeters Maria Magd. Cath.	Jan. 5
29	Kolle Joh. Anton	Nov. 15
1	Kolle Theod.	Jan 5
21	Kos Jacob.	Oct. 20
25	Kuller Maria Agnes.	Oct. 28
7	Küppers An. Gerta.	Jan 29
28	Leismann Joh. Math.	Nov 15

N <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
12	Mietzer Andreas	Febr. 26
13	Müllers An. Mary	Maerz 7
31	Pennings Regina	Nov. 17
4	Pierkes Joh. Adam	Jan. 7
36	Plag Joh. Pet.	Nov. 23
19	Plattes An. Cath.	Aug. 29
18	Pralin Pet. Willi.	Aug. 17
32	Preitschurter Carl Gust.	Nov. 18
8	Proeffen Jacoba	Jan. 29
23	Schreilen Herm. Jos.	Oct. 27
8	Schlöfer Joh. H <sup>ch</sup>	Jan. 29
19	Schmitz Herm.	Aug. 20
16	Schmitz Joh. H <sup>ch</sup>	Mai 19
9	Schwamm Pet.	Febr. 12
9	Schweinemacher Gerte. Hub.	" 12
25	Stein Joh. Prob.	Nov. 23
32	Stüßgen Herm. Jos.	Nov. 19
24	Thora An. Cath.	Oct. 28
24	Tolleth Anton	Oct. 18
16	Tomackenstein An. Chr. Sab.	Mai 19
37	Vornen An. Gerte	Nov. 26
31	Vieten Eng.	Nov. 17

